
S a t z u n g

der Stadt Herford über V e r d i e n s t a u s f a l l e n t s c h ä d i g u n g für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die als Selbstständige beruflich tätig sind

vom 01.12.1998

in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung)
vom 14.11.2001

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 09.11.2001 gem. den §§ 3 und 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) i.V.m. § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GV. NW. S. 122) folgende geänderte Satzung beschlossen:

I.

Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Herford wird, sofern sie beruflich selbständig sind, eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von höchstens 20,-- € pro Stunde, für höchstens 10 Stunden pro Tag, gewährt.

Für die erste zu entschädigende Stunde wird der volle Stundensatz der Verdienstausfallentschädigung auch dann gezahlt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme unter 60 Minuten liegt. Bei darüber hinausgehenden Einsatzzeiten werden diese für die Berechnung der Verdienstausfallentschädigung auf volle, halbe bzw. ganze Stunden auf- oder abgerundet.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(Die Satzung wurde am 04.12.1998 öffentlich bekannt gemacht)

Anmerkung: Die Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001 ist am 15.11.2001 in den Herforder Tageszeitungen „Herforder Kreisblatt“ und „Neue Westfälische“ bekannt gemacht worden.

Sie ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.